

# LEITFADEN

## für die Befreiung von Unterrichtsgegenständen an Berufsschulen gem. § 23 Abs. 1 Schulpflichtgesetz

### Verfahrensablauf

- Die Befreiung von Unterrichtsgegenständen ist nur auf Ansuchen des Schülers bzw. der Schülerin, (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern: der Erziehungsberechtigten) möglich (vgl. § 23 Abs. 1 Schulpflichtgesetz)
- Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung (vgl. § 11 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz)
- Die Schulleitung hat die Vorgaben des § 70 Schulunterrichtsgesetz einzuhalten (vgl. § 70 Abs. 1 lit. c Schulunterrichtsgesetz):
  - Der Sachverhalt muss durch Beweise (im konkreten Fall: Lehrplanvergleich) festgestellt werden (vgl. § 70 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz). Auf Basis der österreichweit abgestimmten Tabelle zur Befreiung von Unterrichtsgegenständen an Berufsschulen kann der Lehrplanvergleich durch die Schulleitung entfallen.
  - Dem Schüler bzw. der Schülerin ist – sofern der Befreiung nicht zugestimmt wird – die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben (vgl. § 70 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz)
  - Die Entscheidung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Wird dem Ansuchen um Befreiung nicht stattgegeben, kann der Schüler bzw. die Schülerin innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangen. Diese Ausfertigung hat folgende Elemente zu enthalten:
    - Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organs
    - Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen
    - Begründung – sofern dem Ansuchen nicht stattgegeben wird
    - Datum der Entscheidung
    - Unterschrift des entscheidenden Organs (Schulleitung)
    - Belehrung über Widerspruchsmöglichkeit – sofern dem Ansuchen nicht stattgegeben wird  
(vgl. § 70 Abs. 3 und 4 Schulunterrichtsgesetz)
- Gemäß § 71 Abs. 1 haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung Widerspruch an die zuständige Schulbehörde einzubringen.

## Beratung im Zusammenhang mit Befreiungen

- Ersuchen Schülerinnen und Schüler aufgrund Ihrer Vorbildung um Befreiung von Unterrichtsgegenständen, ist eine Beratung zweckmäßig.
- Im Rahmen der Beratung kann insbesondere auf Querverbindungen zwischen Unterrichtsgegenständen sowie auf die Notwendigkeit von Wiederholungs- und Übungsphasen im Rahmen der Kompetenzentwicklung hingewiesen werden.
- Werden im Sinne eines fächerübergreifenden Unterrichts Elemente des Projektpraktikums (z.B. Präsentationen, Kalkulationen) in Unterrichtsgegenständen abgedeckt, für die um eine Befreiung angesucht wird, müssen diese Elemente im Fall einer Befreiung durch die Schülerinnen und Schüler eigenständig außerhalb der Unterrichtszeit erarbeitet werden.
- „Freistunden“ aufgrund von Befreiungen sind nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen (vgl. § 11 Abs. 5 und 6 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987)
- Beträgt im ganzjährigen Unterricht die Unterrichtszeit an einem Tag weniger als acht Stunden und ist es vor dem Hintergrund der Wegzeit zwischen Betrieb und Berufsschule zumutbar, kann der Lehrling an diesem Tag auch im Betrieb eingesetzt werden (vgl. § 11 Abs. 7 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987)
- Die Kalküle „ausgezeichneter Erfolg“ bzw. „guter Erfolg“ und alle damit in diesem Zusammenhang möglichen Förderleistungen sind im Falle der Befreiung eines oder mehrerer Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) nicht anwendbar.